

Satzung über die Nutzung der Sportanlagen der Stadt Mittweida

Vom 22.12.2006

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl 4/2003 vom 31.03.2003, S. 55) in seiner Sitzung am 21.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Sportanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Sporthallen, Sportplätze sowie das Stadion in Rechtsträgerschaft der Stadt Mittweida.

§ 2 Nutzung der Sportanlagen

- (1) Die Sportanlagen dienen vorrangig dem Schulsport der städtischen Schulen und des beruflichen Schulzentrums.

Sport-AG's, die durch die städtischen Schulen organisiert werden, sind dem Schulsport gleichgestellt. Dies gilt nicht für Sport-AG's, die für die städtischen Schulen auf der Basis eines Vertrages "Schule – Verein" durchgeführt werden. Diese sind den Mittweidaer Sportvereinen gleichgestellt.

- (2) Darüber hinaus stehen die Sportanlagen den Sportvereinen, Sportgruppen gemeinnütziger Organisationen und Freizeitgruppen im Bereich der Stadt Mittweida für den Übungsbetrieb und Wettkampfveranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Werden Nutzungszeiten durch die in Abs. 1 und 2 genannten Nutzer nicht in Anspruch genommen, können diese durch Interessenten aus anderen Gemeinden für sportliche Zwecke genutzt werden.
Nutzern aus Verwaltungsgemeinschaftsgemeinden der Stadt Mittweida wird hierbei eine vorrangige Nutzung eingeräumt.
- (4) Die Sporthalle und das Stadion am Schwanenteich sind die vorrangigen Sportanlagen für die Durchführung von kulturellen oder sonstigen, nicht sportlichen Großveranstaltungen.

§ 3 Benutzungsrichtlinien

- (1) Die Benutzung einer Sportanlage schließt die dazugehörigen Nebenräume, insbesondere Umkleide-, Wasch- und Duschräume ein.
- (2) Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken ist in den Sportanlagen untersagt. Bei Wettkämpfen oder kulturellen Großveranstaltungen in der Sporthalle am Schwanenteich kann im Bereich des Foyers der Ausschank von Speisen und Getränken gewährt werden.
- (3) Bei Veranstaltungen ist die objekteneigene verkettete Bestuhlung zu nutzen. Ein Anspruch auf Bereitstellung zusätzlicher Ausrüstungen oder Mobiliar besteht nicht.

- (4) Die Hallenwarte üben im Auftrag der Stadtverwaltung Mittweida das Hausrecht in der Sporthalle am Schwanenteich aus.
- (5) Politische Parteien und Religionsgemeinschaften sowie Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwider laufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung orientieren, sind von der Regelung des § 2 Abs. 4 ausgeschlossen.

§ 4 Beantragung

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen einschließlich der Nutzung von Nebenräumen, wie z. B. Foyer, Club- und Versammlungsräume, sowie eine gastronomische Versorgung unter der Maßgabe des § 3 Abs. 2 ist schriftlich im Amt für Schulverwaltung, Kultur und Soziales der Stadtverwaltung zu beantragen.
- (2) Die Beantragung muss für das folgende Schuljahr spätestens bis zum 31.05. des Jahres erfolgen.
- (3) Die Beantragung für die gesetzlichen Schulferien oder eine einzelne Veranstaltung muss mindestens vier Wochen vor dem ersten Ferientag bzw. Termin erfolgen.

§ 5 Vergabe

- (1) Der Sport- und Kulturbetrieb der Stadt Mittweida legt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Geschäftsbereich der Stadtverwaltung Mittweida die Nutzungszeiten in den Sportstätten analog der Reihenfolge im § 2, Abs. 1 bis 3 fest. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Übungsstätte oder einer bestimmten Nutzungszeit besteht nicht.
- (2) Dem Nutzer der Sportstätte wird eine Nutzungserlaubnis erteilt.
- (3) Mit der Erteilung dieser Nutzungserlaubnis erwirbt der Sportverein/die Sportgruppe das Nutzungsrecht mit den festgelegten Rechten und Pflichten.
- (4) Bei Verstößen gegen die Nutzungserlaubnis, diese Satzung sowie aus wichtigem Grund ist der Sport- und Kulturbetrieb der Stadt Mittweida berechtigt, die Nutzungserlaubnis ganz oder vorübergehend zurückzunehmen. Ersatzansprüche können daraus nicht hergeleitet werden.
- (5) Der dauerhafte Tausch (mehr als einmal) von Nutzungszeiten muss vom Sport- und Kulturbetrieb der Stadt Mittweida schriftlich genehmigt werden. Ein einmaliger Tausch von Nutzungszeiten ist mündlich anzuzeigen.
- (6) Die Nichtinanspruchnahme von Nutzungszeiten muss 7 Tage vor dem betreffenden Termin schriftlich angezeigt werden.

§ 6 Benutzungszeiten

Die Sportanlage sowie die dazugehörigen Nebenräume dürfen frühestens zu Beginn der durch das Schulverwaltungsamt der Stadtverwaltung in Abstimmung mit dem Sport- und Kulturbetrieb der Stadt Mittweida festgelegten Nutzungszeit betreten und müssen spätestens zum Ende dieser verlassen werden.

§ 7 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Sportanlagen der Stadt Mittweida.

§ 8 Freistellung

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr und in der allgemeinen Verantwortung der Nutzer.
- (2) Die Stadt Mittweida wird vom Ersatzanspruch freigestellt, der von den Benutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschaden, Sachschaden oder wegen Verlustes von Sachen geltend gemacht wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Sportanlagen der Stadt Mittweida in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 30.06.2003 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde oder Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist

Ist eine der Verletzungen nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mittweida, den 22.12.2006

Damm
Bürgermeister